

PREISBLATT

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt und einem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.5 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 7,0 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * (0,5 + 0,4 * IG/IG_0 + 0,1 * \text{Lohn/Lohn}_0)$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis in [€/Monat] netto

GP_0 = Basis-Grundpreis, Stand: 01.01.2023 in [€/Monat] (netto)

Die Höhe des Basis-Grundpreises GP_0 (Stand 01.01.2023) richtet sich nach dem kW-Anschlusswert gemäß nachfolgender Tabelle:

kW-Anschlusswert in [kW]	GP_0 in [€/Monat] (netto)
1 kW bis 15 kW	67,50 €/Monat
16 kW bis 25 kW	90,00 €/Monat
26 kW bis 35 kW	130,00 €/Monat
36 kW bis 50 kW	190,00 €/Monat
51 kW bis 70 kW	280,00 €/Monat
71 kW bis 90 kW	360,00 €/Monat

Lohn = aktueller Lohnindex; über einen Zeitraum von 6 Monaten mit 2 Quartalen Nachlauf gemittelt. Bezugszeitraum für die Ermittlung eines neuen Wertes zum 01. Januar eines Jahres sind das 1. und 2. Quartal des Vorjahres, sowie zum 01. Juli eines Jahres das 3. und 4. Quartal des Vorjahres (6-6-6). Der Lohnindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste für Arbeitnehmer (insgesamt) im Wirtschaftszweig Energieversorgung. Der Index ist abrufbar unter www.destatis.de, GENESIS Online, Statistik Code 62221-0002, Tarifindex WZ08-D.

Lohn₀ = Basislohn; als Ausgangsbasis gilt der Lohnindex von **103,00** für den Zeitraum 01/2022 bis 06/2022.

IG = aktueller Investitionsgüterpreisindex; über einen Zeitraum von 6 Monaten mit zwei Quartalen Nachlauf gemittelt. Bezugszeitraum für die Ermittlung eines neuen Wertes zum 01. Januar eines Jahres sind das 1. und 2. Quartal des Vorjahres, sowie zum 01. Juli eines Jahres das 3. und 4. Quartal des Vorjahres (6-6-6). Der Investitionsgüterpreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 3 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten) zu entnehmen. Der Index ist abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8yy5n7kom

IG₀ = Als Ausgangsbasis gilt der Investitionsgüterpreisindexindex von **113,40** für den Zeitraum 01/2022 bis 06/2022.

Berechnungsbeispiel für den Lieferzeitraum 01.01.2024 bis 30.06.2024
(ausgehend vom Stand 01.01.2023; kW-Anschlusswert 1 - 15 kW):

$$GP_{neu} = GP_0 * (0,5 + 0,4 * IG/IG_0 + 0,1 * Lohn/Lohn_0)$$

$$GP_{neu} = 67,50 * (0,5 + 0,4 * 121,40 / 113,40 + 0,1 * 105,35 / 103,00)$$

$$GP_{neu} = 69,56 \text{ €/Monat (netto)}$$

$$GP_{neu} = 74,43 \text{ €/Monat (brutto) inkl. Umsatzsteuer}$$

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * (0,7 * \text{Erdgas/Erdgas}_0 + 0,3 * \text{Wärme/Wärme}_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP₀ = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2023 in [Cent/kWh] (netto)

Wärmemenge in [kWh]	AP ₀ in [Cent/kWh] (netto)
1 kWh bis 100.000 kWh	13,58 Cent/kWh

Erdgas = aktueller Erdgaspreisindex; über einen Zeitraum von 6 Monaten mit zwei Quartalen Nachlauf gemittelt. Bezugszeitraum für die Ermittlung eines neuen Wertes zum 01. Januar eines Jahres sind das 1. und 2. Quartal des Vorjahres, sowie zum 01. Juli eines Jahres das 3. und 4. Quartal des Vorjahres (6-6-6). Der Erdgaspreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 633 (Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe) zu entnehmen. Der Index ist abrufbar unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8yy5n7kom

Erdgas₀ = Als Ausgangsbasis gilt der Erdgaspreisindexindex von **158,92** für den Zeitraum 01/2022 bis 06/2022.

Wärme = aktueller Wärmepreisindex; über einen Zeitraum von 6 Monaten mit zwei Quartalen Nachlauf gemittelt. Bezugszeitraum für die Ermittlung eines neuen Wertes zum 01. Januar eines Jahres sind das 1. und 2. Quartal des Vorjahres, sowie zum 01. Juli eines Jahres das 3. und 4. Quartal des Vorjahres (6-6-6). Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 642 (Fernwärme mit Dampf und Warmwasser) zu entnehmen. Der Index ist abrufbar unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8yy5n7kom

Wärme₀ = Als Ausgangsbasis gilt der Wärmepreisindex von **115,43** für den Zeitraum 01/2022 bis 06/2022.

Berechnungsbeispiel für den Lieferzeitraum 01.01.2024 bis 30.06.2024
(ausgehend vom Stand 01.01.2023):

$$AP_{neu} = AP_0 * (0,7 * Erdgas/Erdgas_0 + 0,3 * Wärme/Wärme_0)$$

$$AP_{neu} = 13,58 * (0,7 * 221,88 / 158,92 + 0,3 * 158,48 / 115,43)$$

$$AP_{neu} = 18,87 \text{ Cent/kWh (netto)}$$

$$AP_{neu} = 20,19 \text{ Cent/kWh (brutto) inkl. Umsatzsteuer}$$

- 2.3 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

3. Kostenpauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto	/	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	2,50 €		
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	50,00 €		
Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV) - während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	50,00 €	/	53,50 €
Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung , weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	50,00 €	/	53,50 €
Anpassung der Wärmeleistung (§ 3 AVBFernwärmeV) auf Veranlassung des Kunden	250,00 €	/	267,50 €

3.2 In den in Ziffer 3.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7,0 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.